

Kurt Georg Kiesinger – Ein Freund Frankreichs?

Von Ansbert Baumann

Als Kurt Georg Kiesinger am 1. Dezember 1966 vom Deutschen Bundestag zum dritten Kanzler der Bundesrepublik Deutschland gewählt wurde, fand diese Wahl in Frankreich ein positives Echo.¹ Der langjährige französische Botschafter in Bonn, François Seydoux, meinte rückblickend, dass »Kurt Georg Kiesingers Sieg ... einen französischen Unterton«² gehabt habe, und auch der damalige deutsche Botschafter in Paris, Manfred Klaiber, stellte später fest, für ihn sei Kiesingers »Amtsantritt ein ganz großes Aufatmen« gewesen.³ In der Tat hatte der neue Bundeskanzler unmittelbar vor seiner Wahl mehrfach deutlich gemacht, dass er der Frankreichpolitik von Bundeskanzler Ludwig Erhard und Außenminister Gerhard Schröder reserviert gegenüberstehe und hier einen anderen Weg ansteuern wolle.⁴ Folgerichtig sprach er in seiner Regierungserklärung vom 13. Dezember 1966, der Entwicklung des deutsch-französischen Verhältnisses eine »entscheidende Rolle für die Zukunft Europas«⁵ zu.

Die Große Koalition erreichte in den knapp drei Jahren ihrer Existenz tatsächlich eine deutliche Verbesserung des Klimas zwischen Deutschland und Frankreich, woran nicht zuletzt das gute persönliche Verhältnis zwischen Kiesinger und de Gaulle entscheidenden Anteil hatte – so stellte der französische Staatspräsident nach der ersten Begegnung mit dem neuen Bundeskanzler gegenüber Botschafter Klaiber fest: »Enfin un homme d'État allemand, avec lequel on peut parler comme avec Adenauer«⁶. Obwohl die Kontakte zu Frankreich auch unter Kiesingers Kanzlerschaft nicht immer ungetrübt blie-

1 Sogar der gegenüber Kiesinger durchaus kritische Deutschland-Korrespondent der Zeitung *Le Monde* stellte fest: »les relations avec la France recevront une impulsion énergique« (Roland DELCOUR, »M. Kiesinger estime que la grande coalition des socialistes et des chrétiens démocrates est une alliance temporaire« in: *Le Monde*, 3 décembre 1966, p. 4).

2 François SEYDOUX, *Botschafter in Deutschland. Meine zweite Mission*, Frankfurt/M. 1978, S. 94.

3 Manfred Klaiber an Kurt Georg Kiesinger, 16. Juni 1978, in NL Kiesinger, Archiv für Christlich-Demokratische Politik [ACDP] 01-226-146.

4 Vgl. Dirk KROEGEL, *Einen Anfang finden! Kurt Georg Kiesinger in der Außen- und Deutschlandpolitik der Großen Koalition 1966–1969* (Studien zur Zeitgeschichte, 52), München 1997, S. 62.

5 Verhandlungen des Deutschen Bundestages [BT], Sten. Ber. 5. WP, 13.12.1966, S. 3656–3665, hier: S. 3663.

6 Manfred Klaiber an Kurt Georg Kiesinger, 16. Juni 1978 (ACDP 01-226-146).

ben,⁷ konstatierte kein Geringerer als André François-Poncet am Ende von dessen Regierung: »Unsererseits verdient Kiesinger ganz besondere Dankbarkeit. Es ist noch gar nicht lange her, da haben die deutsch-französischen Beziehungen recht kritische Augenblicke erlebt. Der Weitsicht, der Ausgeglichenheit und dem festen Willen von Kanzler Kiesinger verdanken wir es, daß sie nicht zu Schaden kamen. Er ist ein Freund Frankreichs.«⁸

Einen entsprechenden Ruf hatte sich Kiesinger im Grunde jedoch schon vor seiner Zeit als Bundeskanzler erworben. Bezeichnenderweise erkannte der damalige französische Außenminister Couve de Murville bei ihm eine tief verwurzelte »Vorliebe für den französischen Nachbarn«,⁹ die er in Kiesingers Verbundenheit zu traditionellen Bildungswerten sowie zur französischen Sprache und Literatur begründet sah. Die intensive Auseinandersetzung mit dem Werk des französischen Staatsdenkers Alexis de Tocqueville,¹⁰ welche unter anderem auch die Bewunderung von Theodor Heuss hervorrief,¹¹ verdeutlicht, dass der baden-württembergische Ministerpräsident in der Tat ein profunder Kenner der französischen Geisteswelt war. Ein anderer Grund, warum er bereits vor seiner Wahl zum Bundeskanzler von vielen französischen Politikern als »Freund« eingeschätzt wurde, kommt in einer weiteren Aussage von Botschafter Seydoux zum Ausdruck: »Wir hatten ihn am Werk gesehen, als man ihn im Rahmen des Abkommens vom 22. Januar 1963 berufen hatte, die deutsche Kultur gegenüber unserem Kultusminister, der in Bonn keinen Widerpart hatte, zu vertreten.«¹² Auch Pierre Pflimlin begründete 1966 die Tatsache, dass Kiesinger über das deutsch-französische Verhältnis »besonders gut unterrichtet«¹³ war, mit seiner Tätigkeit als »Bevollmächtigter der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963«.

In der Forschung fand Kiesingers Wirken im Amt des Bevollmächtigten indes bislang keinen größeren Niederschlag,¹⁴ obgleich er selbst diese Tätig-

7 Zu denken ist hier beispielsweise an die finanzwirtschaftlichen Differenzen in den Jahren 1968/69. Vgl. Gilbert ZIEBURA, *Die deutsch-französischen Beziehungen seit 1945. Mythen und Realitäten*, Neuausgabe, Stuttgart 1997, S. 190–203.

8 So François-Poncet in einem Artikel in *Le Figaro* vom 22. Oktober 1969. Dieter OBERNDÖRFER (Hg.), *Begegnungen mit Kurt Georg Kiesinger. Festgabe zum 80. Geburtstag*, Stuttgart 1984, S. 393.

9 Maurice COUVE DE MURVILLE, *Außenpolitik 1958–1969*, München 1973, S. 226.

10 Kurt Georg KIESINGER, *Die Prognosen des Grafen Alexis de Tocqueville am Beginn des industriellen Zeitalters*. Vortrag, gehalten bei der Jahresfeier am 3. Dezember 1960 (Karlsruher akademische Reden, N.F., 19), Karlsruhe 1961.

11 Theodor HEUSS, *Tagebuchbriefe 1955–1963. Eine Auswahl aus Briefen an Toni Stolper*, Tübingen 1970, S. 510f.

12 F. SEYDOUX (wie Anm. 2), S. 94.

13 D. OBERNDÖRFER (wie Anm. 8), S. 304.

14 Dirk Kroegel widmete Kiesingers Frankreichpolitik zwar ein ganzes Kapitel seiner Arbeit, ging dabei aber nicht auf seine Tätigkeit als Bevollmächtigter ein; D. KROEGEL

keit offenbar als wichtige Etappe seiner politischen Laufbahn ansah.¹⁵ Darum soll im Folgenden dieser weniger bekannte Aspekt in der Biographie des Bundeskanzlers der Großen Koalition näher beleuchtet werden.

Das Amt des Bevollmächtigten ist ein Resultat des am 22. Januar 1963 unterzeichneten Elysée-Vertrags, der bekanntlich eine vertiefte Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik in den Bereichen »Auswärtige Angelegenheiten«, »Verteidigung« sowie »Erziehungs- und Jugendfragen« vorsah. Die Basis der künftigen Zusammenarbeit sollten regelmäßige Regierungskonsultationen bilden, bei denen die zuständigen Minister beider Staaten zu Unterredungen zusammentreffen sollten. Da mit den »Erziehungs- und Jugendfragen« jedoch ein Hoheitsrecht der Bundesländer tangiert wurde, wurde dieses Prinzip auch auf einen Kompetenzbereich der Länder ausgeweitet: Als Gesprächspartner des französischen Erziehungsministers bestimmte man eine »Persönlichkeit, die auf deutscher Seite benannt wird, um die Ausführung des Programms der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet zu verfolgen«¹⁶. Die »Benennung«¹⁷ sollte in Abstimmung mit den Länderregierungen erfolgen. Damit wurde einerseits der Zuständigkeit der Länder in kulturpolitischen Angelegenheiten Rechnung getragen, andererseits aber auch der Versuch unternommen, einen Lösungsansatz für ein bereits seit längerem bestehendes innerdeutsches Problem zu finden: Die Frage der Zuständigkeiten im Bereich der auswärtigen Kulturpolitik hatte schon seit 1949 immer wieder für Konflikte zwischen Bund und Ländern gesorgt;¹⁸ durch die im Vertrag vorgesehene Regelung schien die innenpolitische Umsetzung

(wie Anm. 4), S. 59 ff. Philipp GASSERT bereitet derzeit eine umfassende politische Biographie vor: *Vom Nationalsozialismus zur Demokratie: Kurt Georg Kiesinger (1904–1988)*.

- 15 Aus diesem Grund beauftragte er 1984 Reinhard Schmoeckel damit, die wichtigsten Informationen zu seiner Amtszeit zusammenzustellen. Vermerk von Schmoeckel vom 19. November 1984 (ACDP 01-226-299).
- 16 Wortlaut der Gemeinsamen Erklärung und des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963 (Bundesgesetzblatt 1963, Teil II, S. 705–710), Abschnitt I, Ziffer 3, Buchstabe a.
- 17 Die Verwendung des Begriffs »Benennung« weicht bewusst von der üblichen Terminologie internationaler Verträge ab, um die Rechtssituation möglichst offen zu halten. Vermerk des Staatsministeriums Baden-Württemberg über »die Stellung des Beauftragten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des deutsch-französischen Vertrages« vom 22. Januar 1963, S. 4f. (Hauptstaatsarchiv Stuttgart [HStASt], EA 3/505, Bd. 327/2).
- 18 Ansbart BAUMANN, *Begegnung der Völker? Der Elysée-Vertrag und die Bundesrepublik Deutschland. Deutsch-französische Kulturpolitik von 1963 bis 1969* (Moderne Geschichte und Politik, 18), Frankfurt/M. 2003, S. 105–128.

der außenpolitischen Beschlüsse zumindest im deutsch-französischen Verhältnis in Zukunft gewährleistet zu sein.¹⁹

Im Vertragstext wurde allerdings nicht näher bestimmt, wer die benannte Persönlichkeit sein könnte. Bereits bei der Ausarbeitung des Vertrags vertrat Frankreichs Außenminister Couve de Murville gegenüber seinem deutschen Amtskollegen Schröder die Meinung, der französische Erziehungsminister solle künftig wohl am besten mit dem Vorsitzenden der Kultusministerkonferenz zusammentreffen, während Schröder dem entgegenhielt, dass der Vorsitz in der Kultusministerkonferenz jährlich wechsele und dies einer kontinuierlichen Zusammenarbeit im Wege stünde.²⁰ Die Auffassung, dass »man für diese Kontakte wohl einen Länderkultusminister beauftragen und diese Beauftragung für einen längeren Zeitraum gelten müsse,«²¹ vertrat der Bundesaußenminister nach dem Vertragsabschluss auch gegenüber den Ministerpräsidenten. Die Kultusministerkonferenz zeigte sich von diesen Bedenken jedoch unbeeindruckt und beauftragte am 15. Februar ihren amtierenden Vorsitzenden, den Bremer Senator Willy Dehnkamp, damit, bis auf weiteres die Vertretung der Länder zu übernehmen.²² Um anstelle dieser provisorischen Nominierung²³ eine dauerhafte Lösung zu finden, schlug der Bevollmächtigte des Saarlandes beim Bund Anfang März vor, die Ministerpräsidenten sollten im Verlauf ihrer nächsten, im Juni in Saarbrücken anberaumten Konferenz offiziell einen Vertreter der Länder benennen.²⁴ Damit wurde implizit auch klargestellt, dass eine letztendlich gültige Entscheidung über einen solchen Repräsentanten von den Regierungschefs und nicht von der Kultusministerkonferenz zu treffen sei.

Um die Haltung der Bundesregierung hinsichtlich jener zu benennenden Persönlichkeit zu eruieren, bat der bayerische Staatsminister für Bundesange-

19 Zugleich wurde damit auch der Versuch unternommen, den in Bezug auf die innerstaatliche Struktur der beiden Partnerstaaten herausragenden Unterschied zwischen dem französischen Zentralismus und dem bundesdeutschen Föderalismus wirkungsvoll zu überbrücken.

20 Protokoll der Unterredung Couve de Murville – Schröder, 16. Dezember 1962 in Paris (Ministère des Affaires étrangères, Paris, Archives diplomatiques [MAE], Série: Europe 1961–1970, Allemagne, 1574); M. COUVE DE MURVILLE (wie Anm. 9), S. 210.

21 Auswärtiges Amt, Referat I A 4: Ergebnis der Ministerpräsidentenkonferenz beim Bundeskanzler, 15. Februar 1963 (Bundesarchiv, Koblenz [BA], B 106 /34564).

22 93. Plenarsitzung der Ständigen Konferenz der Kultusminister am 14./15. Februar 1963: Stellungnahme zum Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit (Bayerisches Hauptstaatsarchiv [BayHStA], Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst [MK], 65911).

23 Auf den provisorischen Charakter seiner Wahl wies Dehnkamp selbst in einer Sitzung des Auswärtigen Ausschusses des Bundesrates am 21. Februar 1963 hin (BayHStA, MK 65911).

24 Der Bevollmächtigte des Saarlandes beim Bund, MinRat Dr. Karl Waltzinger, an die Staatskanzlei Saarbrücken, 8. März 1963 (Landesarchiv Saarbrücken [LA SB], Staatskanzlei /MPK 1963 SB).

legenheiten um eine Stellungnahme des Auswärtigen Amts.²⁵ Am 19. März 1963 präzisierte Staatssekretär Carstens daraufhin die Sichtweise des Bundes: »Die Bundesregierung beabsichtigt, die Länder zu bitten, für die Gebiete ihrer ausschließlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit dem Auswärtigen Amt einen Kultusminister namhaft zu machen, der insoweit gegenüber der französischen Seite kraft einer Bevollmächtigung durch die Bundesregierung handeln und die Bundesrepublik bei den Zusammenkünften mit dem französischen Erziehungsminister vertreten würde. Dem auf diese Weise Bevollmächtigten wird ein verantwortlicher Beamter des Bundes beigeordnet werden.«²⁶

Auch wenn die Kultusministerkonferenz die provisorische Benennung Dehnkamps kurz darauf bestätigte,²⁷ schienen nicht alle Länderregierungen mit dieser Nominierung zufrieden zu sein: Beispielsweise wies der bayerische Staatsminister für Bundesangelegenheiten gegenüber dem französischen Generalkonsul in München darauf hin, dass Dehnkamp als Norddeutscher wohl eher eine Neigung zu England als zu Frankreich verspüre; der nordrhein-westfälische Kultusminister Mikat, der ab Oktober turnusgemäß Vorsitzender der Kultusministerkonferenz sein werde, sei jedoch mit Sicherheit mehr an Frankreich interessiert, weshalb zu wünschen sei, dass jener für einen längeren Zeitraum mit dem neuen Amt beauftragt werden würde.²⁸ Hier deutete sich bereits an, dass auch zwischen den Bundesländern eine unterschiedliche Einstellung gegenüber Frankreich vorhanden war; es war daher zu erwarten, dass der künftige Amtsträger nicht nur die Außenvertretung für ein Hoheitsrecht der Länder wahrnehmen, sondern auch innenpolitisch als Koordinator der Interessen der verschiedenen Bundesländer tätig werden müsste.

Am 15. Mai stellte Bundesaußenminister Schröder in einem Rundschreiben an die Ministerpräsidenten der Länder, die Bürgermeister von Bremen und Hamburg und an den Regierenden Bürgermeister von Berlin nochmals fest: »Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß für die Gebiete, die zur ausschließlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeit der Länder gehören, ein Kultusminister der Länder benannt werden sollte, der Kraft einer Bevollmächtigung durch die Bundesregierung insoweit gegenüber der französischen Seite handeln und die Bundesrepublik bei den Zusammenkünften mit dem französischen Erziehungsminister vertreten würde. Dem auf diese Weise Bevollmächtigten würde ein verantwortlicher Beamter des Bundes beigeord-

25 Mitteilung vom 22. März 1963 (BayHStA, Der Bevollmächtigte des Freistaats Bayern beim Bund [BB], 1069).

26 Note von Sts. Carstens vom 19. März 1963 (BayHStA, BB 1069).

27 Sitzungsprotokoll der 94. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 28./29. März 1963 (BayHStA, MK 65911).

28 Generalkonsul Pierre Saffroy an Außenminister Couve de Murville, 8. April 1963 (MAE, Europe 1961–1970, Allemagne, 1475).

net werden. ... Ich würde es begrüßen, wenn für diese Aufgabe von Seiten der Landesregierungen alsbald ein Kultusminister benannt werden könnte.«²⁹

Die von Bundesaußenminister Schröder erwünschte »Benennung eines Kultusministers für Kontakte im Rahmen der Deutsch-Französischen Zusammenarbeit« war bereits als Tagesordnungspunkt der Saarbrücker Ministerpräsidentenkonferenz vorgesehen, welche vom 10. bis 12. Juni stattfinden sollte.³⁰ Deswegen forderte der Bremer Bürgermeister Kaisen die Regierungschefs der Länder Ende Mai dazu auf, der Entscheidung der Kultusministerkonferenz zuzustimmen und ihren Vorsitzenden endgültig mit der Aufgabe zu betrauen.³¹ Von der bayerischen Landesregierung wurde eine solche Zustimmung der Ministerpräsidenten zwar als wahrscheinlich eingestuft;³² dennoch favorisierte man in München die Wahl des saarländischen Ministerpräsidenten Franz Josef Röder, der gleichzeitig Kultusminister seines Landes war.³³ Durch die Person Röders sollte die kulturpolitische Zuständigkeit mit dem politischen Gewicht eines Regierungschefs verknüpft werden – ein Argument, aufgrund dessen auch der Quai d'Orsay mit einer Nominierung des saarländischen Ministerpräsidenten rechnete.³⁴

Auf der Saarbrücker Konferenz lehnte Ministerpräsident Röder am 12. Juni die Übernahme des Amtes jedoch überraschend aus gesundheitlichen Gründen ab. Die Karten mussten somit neu gemischt werden. Die Länderchefs verständigten sich schließlich auf die »vorläufige« Benennung von Kurt Georg Kiesinger, wobei »eine weitere Erörterung dieses Beratungspunktes auf der Ministerpräsidentenkonferenz 1964«³⁵ vorgesehen war. Als Gastgeber der Konferenz informierte Röder das Auswärtige Amt über den Beschluss der Ländervertreter und erklärte diesen damit, dass »angesichts der besonderen politischen Bedeutung ... ein Regierungschef mit dieser wichtigen Aufgabe beauftragt werden sollte«.³⁶ Das Bundeskabinett stimmte der Berufung Kiesingers am 3. Juli zu und ernannte ihn zum »Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten gemäß Abschnitt I

29 BA, B 106 /34564.

30 Vgl. LA SB, Staatskanzlei /MPK 1963 SB.

31 Der Bremer Bürgermeister Wilhelm Kaisen an die Regierungschefs der Länder und an den Präsidenten der Kultusministerkonferenz Dehmkamp, 24. Mai 1963 (BayHStA, Staatskanzlei [StK], 111967).

32 Vermerk der Bayerischen Staatskanzlei zu Kaisens Rundbrief (BayHStA, StK 111967).

33 Vermerk der Bayerischen Staatskanzlei o.D. (BayHStA, StK 111966).

34 Vermerk des Quai d'Orsay, 10. Juni 1963 (MAE, Europe 1961–1970, Allemagne, 1600).

35 Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz zu Punkt 17a der Tagesordnung: Benennung eines Kultusministers für Kontakte im Rahmen der deutsch-französischen Zusammenarbeit (LA SB, Staatskanzlei /MPK 1963 SB).

36 Dr. Röder an den Bundesminister des Auswärtigen, 21. Juni 1963 (LA SB, StK/MPK 1963 SB).

Ziffer 3 Buchstabe a des Vertrages vom 22. Januar 1963 über die deutsch-französische Zusammenarbeit«, wobei ihm »zur Durchführung seiner Aufgaben der Leiter der Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes beigeordnet« wurde.³⁷ Schon einen Tag später, am 4. Juli 1963, traf Kiesinger in seiner neuen Funktion erstmals mit dem französischen Erziehungsminister Christian Fouchet zusammen.³⁸

Kiesinger war somit quasi erst in letzter Minute in das Amt gewählt worden; dennoch war er keineswegs eine Notlösung: Unter den Länderchefs war der Ministerpräsident von Baden-Württemberg eine »herausragende Gestalt«³⁹, der gerade im bildungspolitischen Bereich in seinem Land Maßstäbe setzte. Außerdem hatte er als erfahrener Jurist in verfassungsrechtlichen Fragen, gerade auch in Problemen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, eine unbestreitbare Kompetenz: Deswegen war er auch als Mitglied der sogenannten Dreierkommission direkt an den Verhandlungen über ein Verwaltungsabkommen zur Förderung kulturpolitischer Aufgaben beteiligt, welche seit 1958 zwischen der Bundesregierung und den Bundesländern geführt wurden.⁴⁰ Aus diesem Grund trug er auf der Saarbrücker Ministerpräsidentenkonferenz einen Bericht vor über das »Verfahren in Verhandlungen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten in kulturpolitischen und anderen Angelegenheiten, die die Zuständigkeit der Länder berühren«⁴¹; mit diesem Vortrag konnte er sich unmittelbar vor der Wahl als Experte für die Bund-Länder-Problematik empfehlen. Hinzu kam seine außenpolitische Erfahrung, die er als langjähriger Vorsitzender des Auswärtigen Ausschusses des Deutschen Bundestags erworben hatte.

Auch wenn somit viele Gründe für die Benennung Kiesingers sprachen, war diese nicht unumstritten: Der hessische Ministerpräsident Georg August Zinn hatte offenbar bereits während der Saarbrücker Konferenz größere Einwände geltend gemacht, welche er in einem Rundschreiben an seine Kollegen vom

37 Außenminister Schröder an den bayerischen Ministerpräsidenten Goppel, 2. Sept. 1963 (BayHStA, MK 65912).

38 Niederschrift der Besprechung zwischen dem Bevollmächtigten des Bundes, Ministerpräsident Kiesinger, und dem französischen Erziehungsminister, Fouchet, über kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des deutsch-französischen Vertrages am 4. Juli 1963 in Bonn von Dr. Per Fischer (HStASt, EA 3/505, Bd. 329/1, Blatt 9).

39 Philipp GASSERT, Art., *Kurt Georg Kiesinger* in: *Lexikon der christlichen Demokratie in Deutschland*, hg. v. Winfried BECKER u. a., Paderborn 2002, S. 296–299.

40 Vgl. Rundschreiben des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister, 23. April 1964: Abkommen zwischen Bund und Ländern über die Förderung kultureller Aufgaben; hier: Datenübersicht über den bisherigen Verlauf der Verhandlungen (Archiv der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, Bonn, Abteilung IV: Internationale Angelegenheiten, Handakten Dr. Rübsaamen).

41 Bericht zu Punkt 7a der Tagesordnung (LA SB, StK/MPK 1963 SB).

3. Juli 1963 nochmals bekräftigte:⁴² Er habe der Benennung Kiesingers nur deswegen zugestimmt, weil »es erforderlich war, noch vor dem Staatsbesuch von General de Gaulle eine Einigung der Länder erzielt zu haben und eine angemessene Repräsentation der Länder bei diesem Staatsbesuch sicherzustellen.« Zinn stellte jedoch heraus, dass »die Regelung gemäß der Absprache auf der Ministerpräsidentenkonferenz in Saarbrücken eine vorläufige ist [und] eine endgültige Entscheidung zu dieser Frage ... erst auf der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz gefällt werden [sollte], wobei auch Überlegungen zu einem turnusmäßigen Wechsel zwischen den Ländern eine Rolle spielen sollten«. Außerdem sei grundsätzlich »ein Kultusminister eines Bundeslandes besser für das Amt des Bevollmächtigten geeignet ..., da die zu behandelnden Fragen in das Fachgebiet des Erziehungswesens gehören«. Die bayerische Staatsregierung teilte diesen Einwand und stellte in einer Stellungnahme zu Zinns Schreiben fest, dass der Kultusminister eines Bundeslandes als Bevollmächtigter wohl tatsächlich »rechtlich eher fundiert« wäre.⁴³ Der rechtliche Rahmen für das neue Amt war generell jedoch noch völlig unklar – so war beispielsweise auch die Frage umstritten, ob der Bevollmächtigte ein »Bevollmächtigter der Bundesregierung« und ihr gegenüber somit weisungsgebunden, oder ein »Bevollmächtigter der Bundesrepublik Deutschland« für ein Hoheitsrecht der Länder und damit in erster Linie eine Koordinierungsinstanz der Bundesländer darstellen sollte.⁴⁴ Es zeichnete sich daher ab, dass die Frage der Befugnisse des Bevollmächtigten noch für einige Zeit zu Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern führen und sie deswegen auch eine zentrale Rolle bei der Ausarbeitung einer Bund-Länder-Vereinbarung zur Durchführung des Elysée-Vertrags spielen würde.⁴⁵

Kiesinger ging, allen juristischen Unsicherheiten zum Trotz, mit großem Elan und kämpferischer Entschlossenheit an seine neue Aufgabe heran und vertrat dabei die Position der Länder mit energischem Selbstbewusstsein. Dabei verstand er es geschickt, innerhalb des juristischen Freiraums, in dem das Amt angesiedelt war, Fakten zu schaffen. So nahm er bereits kurz nach seiner Wahl Kontakt zum Sekretariat der Kultusministerkonferenz auf und erwog den

42 Rundschreiben des hessischen Ministerpräsidenten Zinn an die Regierungschefs der Länder vom 3. Juli 1963 (BayHStA, MK 65911).

43 Vermerk des bayerischen Staatsministeriums o.D. (BayHStA, MK 65912).

44 Aktennotiz aus dem bayerischen Kultusministerium von Anfang Juli 1963 (BayHStA, MK 65912).

45 Die »Ständige Vertragskommission der Länder« hatte sich schon am 25. Januar 1963 an das Auswärtige Amt gewandt und gebeten, »da der ... Vertrag sich auf Gebiete der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder erstreckt, ... an der weiteren Behandlung der Angelegenheit entsprechend der Lindauer Vereinbarung« beteiligt zu werden (Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden [HStAWi], Kultusministerium, Abt. 504, Nr. 5864, Blatt 308). Der Vertrag wurde der Kommission daraufhin am 8. Februar 1963 zugeleitet (Auswärtiges Amt an Vertragskommission, Ebd., Blatt 309).

Gedanken, das Büro des Bevollmächtigten an jenes anzubinden.⁴⁶ Es gelang der Bundesregierung zwar, ihn von diesem Vorhaben abzubringen und sein Einverständnis dazu zu gewinnen, die »Arbeitseinheit« des Bevollmächtigten im Auswärtigen Amt einzurichten; Kiesinger wehrte sich jedoch entschieden gegen das erkennbare Bemühen des Bundes, diese Arbeitseinheit zu einem Referat der Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes abzuwerten. So versuchte er zunächst mit Klaus-Berto von Doemming⁴⁷ einen Büroleiter einzusetzen, der als Landesbeamter die Zuständigkeit der Länder nachdrücklich verkörpern sollte.⁴⁸ Nachdem dies trotz hartnäckigem Bemühen aufgrund des erheblichen Widerstands von Seiten der Bundesregierung nicht gelungen war und mit Legationsrat Hanns-Gero von Lindeiner-Wildau ein Mitarbeiter der Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes die Leitung der Arbeitseinheit übernommen hatte, setzte er bewusst auf eine zweigleisige Taktik: In einem Vermerk des Staatsministeriums Baden-Württemberg vom 27. September 1963 »über die Stellung des Beauftragten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des deutsch-französischen Vertrages vom 22. Januar 1963«⁴⁹ wurde deswegen das doppelte Mandat des Amtes in genau diesem Sinne definiert: »Seine Doppelstellung kommt darin zum Ausdruck, dass er innerstaatlich Exponent des Vertrauens der Länder ist, ihr Beauftragter, während er nach aussen, d. h. im Verhältnis zu Frankreich, eine Bundeskompetenz wahrnehmen soll (Pflege der Beziehungen zu einem auswärtigen Staat auf kulturellem Gebiet, Artikel 32 Abs. 1 GG). Innerstaatlich besteht die Tätigkeit des Beauftragten darin, die Meinungen der Länder zu kulturellen Fragen, die den deutsch-französischen Vertrag berühren, zu koordinieren. Die fachliche Seite der Meinungsbildung ist Ländersache. Die Kooperation von Bund und Ländern liegt darin, dass die jeweils vom Beauftragten gegenüber dem französischen Gesprächspartner zu vertretenden Gesichtspunkte und Überlegungen vorher mit den politischen Instanzen – Auswärtiges Amt – und den fachlich zuständigen Behörden der Länder abgestimmt werden müssen. Darin besteht seine eigentliche Tätigkeit.«⁵⁰ In bezug auf die vom Bundeskabinett am 3. Juli beschlossene Beordnung des Leiters der Kulturabteilung wurde festgestellt, dass sich diese »nur auf die dem Beauftragten übertragene Wahrnehmung von Bundeskompetenzen erstrecken« könne, jedoch nicht

46 So der Bericht des Staatssekretärs Prof. Dr. Josef Hölzl aus dem Bundesinnenministerium vom 26. Juli 1963 (BA, B 136 /5531).

47 Der frühere Staatssekretär am rheinland-pfälzischen Innenministerium von Doemming war als Vorsitzender des Unterausschusses Sprachen der deutsch-französischen Kulturkommission mit den Problemen der deutsch-französischen Kulturkontakte gut vertraut.

48 A. BAUMANN, *Begegnung der Völker?* (wie Anm. 17), S. 150f.

49 HStASt, EA 3/505, Bd. 327/2, Blatt 45.

50 Vermerk (wie Anm. 17), S. 4 (HStASt, EA 3/505, Bd. 327/2).

»auf seine innerstaatliche Tätigkeit als Beauftragter der Gesamtheit der Länder.«⁵¹

Eine logische Konsequenz dieser Sichtweise, der sich am 3. Oktober auch die übrigen Ministerpräsidenten anschlossen,⁵² war, dass Kiesinger für seine Koordinierungsaufgabe einen weiteren Mitarbeiter aus Ländermitteln anstellen wollte. Dem widersetzten sich jedoch das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium,⁵³ und in einem Entwurf der Bundesregierung für das beabsichtigte Bund-Länder-Abkommen zur Durchführung des Elysée-Vertrags wurde im Hinblick auf den Bevollmächtigten unmissverständlich klargestellt: »Er nimmt ausschließlich eine Bundesaufgabe wahr und ist an die Weisungen des Bundesministers des Auswärtigen gebunden.«⁵⁴

Eine solche Bestimmung stellte für Kiesinger zweifellos eine Provokation dar; bei einer Besprechung im Auswärtigen Amt am 19. Dezember hielt er deswegen unbeirrt an seiner Auffassung fest und erhielt so tatsächlich das Zugeständnis, dass er für »seine Tätigkeit im Innenverhältnis ... von den Ländern eine Arbeitseinheit in Bonn ... erhalten« solle, die von der Dienststelle im Auswärtigen Amt über »die Ergebnisse der Besprechungen des Bevollmächtigten mit dem französischen Erziehungsminister ... sowie alle Angelegenheiten, zu denen auf Länderebene etwas zu veranlassen ist« unterrichtet würde.⁵⁵

Kiesinger beeilte sich, entsprechende Fakten zu schaffen: Am 17. Januar 1964 wandte er sich an den rheinland-pfälzischen Kultusminister Eduard Orth: »Für meine Tätigkeit im Innenverhältnis benötige ich als Berater eine Persönlichkeit, die ihrem Rang, ihren Kenntnissen und ihrer Verwurzelung im kulturellen Raume nach ein Bindeglied zu den Kultusministern ist und die gleichzeitig über eingehende Erfahrungen im deutsch-französischen Kulturgespräch verfügt.«⁵⁶ Ein Mitarbeiter in Orths Kultusministerium, Regierungsdirektor Max Schröder⁵⁷, schien in Kiesingers Augen diesen Anforderungen zu ent-

51 Ebd. S. 5.

52 Protokoll der Besprechung der Ministerpräsidenten am 3. Oktober 1963 in Bonn, Punkt 3 der Tagesordnung: Stellung des Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten nach dem deutsch-französischen Vertrag und des von ihm zu bestellenden Sachverständigen (BayHStA, BB 1069).

53 Vgl. Martin J. SATTLER, *Der deutsch-französische Zusammenarbeitsvertrag. Eine Untersuchung zur Vertragsmacht des Bundes und der Länder*, Meisenheim 1976, S. 68.

54 Entwurf vom 12. Dezember 1963, S. 2 (BA, B 138/2674).

55 Niederschrift der Besprechung im Auswärtigen Amt [AA] am 19. Dezember 1963 über die Praxis des Bevollmächtigten (Politisches Archiv des AA [PA AA], Referat 600, B 90 /542).

56 Kiesinger an Orth, 17. Januar 1964, S. 2 (HStASt, EA 3/505, Bd. 328/1).

57 Max Schröder (1907–1995) hatte sich im rheinland-pfälzischen Kultusministerium u. a. intensiv mit Fragen der deutsch-französischen Zusammenarbeit und mit der Partnerschaft Rheinland-Pfalz – Burgund befasst (Mitteilung von Herrn MinRat Rudolf Mehlinger, Kultusministerium Rheinland-Pfalz).

sprechen; nachdem Minister Orth in einem vorangegangenen Telefongespräch bereits sein Einverständnis mit Schröders Abberufung signalisiert hatte, wollte Kiesinger die Formalien offensichtlich möglichst schnell erledigt wissen: »Nach den Abmachungen mit dem Auswärtigen Amt sollte Herr Schröder seine Tätigkeit schon in den nächsten Tagen aufnehmen. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Herrn Regierungsdirektor Schröder mit den erforderlichen Weisungen versehen würden. Es ist beabsichtigt, für meine Tätigkeit als Bevollmächtigter im Innenverhältnis in der Vertretung des Landes Baden-Württemberg in Bonn, Welckerstr. 2, ein Büro einzurichten. Umfang und Ausstattung des Büros soll dem jeweiligen Arbeitsanfall angepasst werden. Dieses Büro steht Herrn Schröder für seine Arbeit zur Verfügung.«⁵⁸

Auch in seiner Außenfunktion zeigte der Bevollmächtigte großes Selbstvertrauen, was weiterhin zu Konflikten mit der Bundesregierung führte. So bestand er darauf, bei seinen Treffen mit dem französischen Erziehungsminister, wie bei Kabinettsmitgliedern der Bundesregierung üblich, einen Bundesstander am Fahrzeug zu führen. Die Abteilung Protokoll des Auswärtigen Amtes lehnte dies zunächst mit dem Hinweis ab, dass Kiesinger kein Mitglied des Bundeskabinetts sei.⁵⁹ Nachdem allerdings das Bundesinnenministerium, als für Flaggenfragen zuständige Instanz, am 23. Januar 1964 darauf hingewiesen hatte, dass Kiesinger als Bevollmächtigter der Bundesrepublik Deutschland keineswegs als Ländervertreter auftreten könne und ihm deswegen das Führen eines Bundesstanders zugestanden werden müsse,⁶⁰ musste auch das Auswärtige Amt seine Meinung revidieren und dem Stander auf dem Fahrzeug des Bevollmächtigten zustimmen.⁶¹ Derartige repräsentative Fragen wurden immer wieder aufgeworfen, beispielsweise auch im Hinblick auf die Anrede des Bevollmächtigten, zu welcher das Bundesinnenministerium präziserte: »In der Anrede ist Kiesinger nicht der ›Bevollmächtigte Ministerpräsident Dr. Kurt Georg Kiesinger‹, sondern in seiner Kompetenz als Bevollmächtigter nur der ›Bevollmächtigte Dr. Kurt Georg Kiesinger‹, da er Bevollmächtigter des Bundes und nicht der Länder ist.«⁶² Bei den deutsch-französischen Konsultationstreffen wurde der Bevollmächtigte protokollarisch zwischen dem Bundesaußenminister und dem Bundeswirtschaftsminister eingereiht; außerdem verständigte sich Kiesinger Anfang Juli 1964 mit Bundeskanzler Erhard darauf, dass er künftig an Sitzungen des Bundeskabinetts teil-

58 Kiesinger an Orth, 17. Januar 1964, S. 2f. (HStASt, EA 3/505, Bd. 328/1).

59 Aufzeichnung des AA vom 13. Januar 1964 (PA AA, Referat 600, B 90 /542).

60 Schreiben des BMI, 23. Januar 1964 (Ebd.).

61 Aufzeichnung des LegRats I Dr. Schulte, Abteilung Protokoll AA (Ebd.).

62 MinDir. Dr. von Meibom (BMI) an LegRat von Lindeiner-Wildau (Kulturabteilung AA), 17. Juli 1964 (Ebd.).

nehme, »soweit Angelegenheiten des deutsch-französischen Vertrages behandelt werden.«⁶³

Gerade die Frage, wie weit die Kompetenzen des Bevollmächtigten reichten, führte allerdings zu deutlichen Meinungsdivergenzen mit der Bundesregierung und hier speziell mit dem Bundesministerium für wissenschaftliche Forschung. Dieses Ministerium, das bei der Kabinettsbildung im Dezember 1962 aus dem früheren Bundesministerium für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft hervorgegangen war, wurde von Seiten der Bundesländer, die darin einen Eingriff in ihre Hoheitsrechte vermuteten, ohnehin mit Argwohn betrachtet. Als Wissenschaftsminister Lenz im März 1963 in Paris mit seinem französischen Amtskollegen Palewski zusammentraf⁶⁴ und die beiden zum Abschluss ihrer Gespräche ein gemeinsames Kommuniqué⁶⁵ zur weiteren Entwicklung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit verabschiedeten, verstärkte dies das Misstrauen zusätzlich. Im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Palewskis Gegenbesuch fragte das Wissenschaftsministerium beim Auswärtigen Amt an, ob sich zwischen den Kompetenzbereichen des Bevollmächtigten und des Ministeriums eventuell Überschneidungen ergeben könnten.⁶⁶ Beide Ministerien kamen daraufhin überein, dass dies nicht der Fall sei, da der »deutsch-französische Vertrag ... nichts an der bestehenden innerdeutschen Zuständigkeitsverteilung« ändere und deswegen »die Begegnung der Forschungsminister nicht ›in Ausführung‹ des deutsch-französischen Vertrages, sondern ›im Geiste‹ dieses Vertrages erfolgen« könne, zumal »der Vertrag eine Begegnung der Forschungsminister nicht ausdrücklich« vorsehe.⁶⁷ Der Bevollmächtigte müsse deswegen nicht an den Gesprächen beteiligt werden, es genüge eine Unterrichtung. Somit erhielt Kiesinger erst nach Palewskis Besuch am 9. und 10. Dezember 1963 ein informelles Schreiben von Wissenschaftsminister Lenz, was ihn dazu veranlasste, Lenz am 18. Dezember aufzusuchen und dabei seine Verärgerung darüber, dass er »nicht rechtzeitig und nicht umfassend über den Besuch von Staatsminister Palewski unterrichtet worden« sei, zum Ausdruck zu bringen.⁶⁸

63 Aufzeichnung des AA (LegRat I von Lindeiner-Wildau) über die Rechtsgrundlagen, Arbeitsweise und bisherigen Erfahrungen des Bevollmächtigten vom 7. Dezember 1964 (BA, B 138/2674).

64 Protokoll der Unterredung zwischen Bundesminister Lenz und Staatsminister Palewski vom 18. März 1963 in Paris (Ebd.).

65 Gemeinsames Kommuniqué vom 19. März 1963 (Ebd.).

66 Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung (im Auftrag MinRat Dr. Scheidemann) an das AA (Leiter der Kulturabteilung MinDir. Dr. Sattler), 24. Oktober 1963 (PA AA, Referat 600, B 90 /597).

67 Ergebnisprotokoll der Besprechung zwischen Vertretern des BMwF und des AA, 18. November 1963 (Ebd.).

68 MinRat Dr. Scheidemann (BMwF) an den Leiter der Kulturabteilung des AA MinDir. Dr. Sattler, 29. Dezember 1963 (Ebd.).

Bei der nächsten Ministerpräsidentenkonferenz vom 26. bis 28. Oktober 1964 in Hamburg nahm Kiesinger noch einmal Bezug auf diesen Sachverhalt: »Es gibt eine noch nicht völlig geklärte Frage, nämlich die Frage nach der Kompetenz des Bevollmächtigten auf der Ebene des Bundes. Der deutsch-französische Vertrag betrifft nicht nur Gegenstände, die in Frankreich in den Kompetenzbereich des dortigen Erziehungsministers fallen, sondern er spricht ausdrücklich auch von der Förderung von Wissenschaft und Forschung. Es kam mir zu Ohren, daß der Herr Bundesminister Lenz mit dem französischen Minister für Wissenschaft, Palewski, Gespräche geführt hat. Ich habe ihn darauf aufmerksam gemacht, daß er solche Gespräche natürlich führen könne, aber nach meiner Meinung nicht im Rahmen des deutsch-französischen Vertrages. In diesem Vertrag sind ja Begegnungen der Minister vorgesehen, der Außenminister, der Verteidigungsminister und eben auch des französischen Erziehungsministers und des Bevollmächtigten der Bundesrepublik. Hier stoßen wir auf eine Schwierigkeit in Frankreich selbst. Wenn man dem Vertrag voll gerecht werden wollte, dann müßte – das habe ich auch Herrn Fouchet und den Vertretern des französischen Auswärtigen Amtes gesagt –, auf französischer Seite merkwürdigerweise etwas ähnliches geschehen, wie es dies bei uns gemäß unserem bundesstaatlichen Aufbau gibt. Herr Fouchet müßte nämlich das Verhandlungsrecht etwa für die Bereiche delegiert bekommen, die in die Zuständigkeit des Herrn Palewski, vielleicht auch des Herrn Malraux fallen, weil sich die Gespräche ja auf den gesamten kulturellen Sektor erstrecken sollen. Das ist bisher nicht geschehen. Aber ich denke, man sollte darauf achten, daß die Entwicklung nicht dahin verläuft, daß meine Kompetenz lediglich auf die Kompetenz des Herrn Fouchet in Frankreich beschränkt ist, während doch der Vertrag den Ländern – wir müssen ja das Recht der Länder auf diesem Gebiet wahren – eben eine weitere Kompetenz zuweist. Dazu müssen wir nun einmal abwarten, was die Franzosen sagen: Wenn Herr Fouchet diese Zuständigkeit nicht besitzt, spreche ich eben mit Herrn Palewski oder mit Herrn Malraux, weil diese beiden wiederum nicht als Gesprächspartner im Vertrag vorgesehen sind. In ihm ist eben nur der französische Erziehungsminister als Gesprächspartner vorgesehen. Auf diese noch nicht gelöste Schwierigkeit wollte ich hinweisen.«⁶⁹

Mit dieser Aussage machte Kiesinger deutlich, dass er hinsichtlich der Kompetenzen des Bevollmächtigten zu keinerlei Zugeständnissen bereit war, sondern vielmehr sogar von einer noch weitergehenden Zuständigkeit ausging. Gleichzeitig sprach er mit der Frage nach den Kompetenzen auf französischer Seite ein außerordentlich sensibles Thema an: Bekanntlich waren im Vorfeld der Unterzeichnung des Elysée-Vertrags zwischen beiden Regierungen Me-

69 Ministerpräsidentenkonferenz 1964: Bericht von Ministerpräsident Kiesinger als Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland ..., S. 2f. (HStASt, EA 3/505, Bd. 327/3).

moranden ausgetauscht worden, auf die im Vertrag ausdrücklich Bezug genommen wurde.⁷⁰ Das deutsche Antwortmemorandum vom 8. November 1962 ergänzte dabei die französischen Vorschläge vom 19. September 1962 um einige Anregungen: »Verstärkung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung, insbesondere zwischen den wissenschaftlichen Spitzenorganisationen und Instituten; Veranstaltung gemeinsamer Kunst- und Buchausstellungen in beiden Ländern; Herausgabe einer deutsch-französischen Buchreihe und einer Illustriertenzeitschrift; gemeinsame Rundfunk- und Fernsehsendungen; Intensivierung der Arbeiten zur Revision der beiderseitigen Geographie- und Geschichtsbücher; Angleichung der beiderseitigen Bestimmungen über die Ausübung akademischer Berufe mit dem Ziel der Förderung einer stärkeren Freizügigkeit in beiden Ländern.«⁷¹ Von diesen deutschen Vorschlägen wurden lediglich zwei in den Elysée-Vertrag übernommen: Die Angleichung der Bestimmungen für akademische Berufe und die wissenschaftliche Zusammenarbeit. Die übrigen Anregungen sorgten dagegen auf französischer Seite für Kompetenzstreitigkeiten, wobei es insbesondere zu Rivalitäten zwischen der Kulturredaktion des Quai d'Orsay und dem Kulturministerium von André Malraux kam, dessen Beteiligung an den Konsultationsgesprächen das französische Außenministerium unter allen Umständen verhindern wollte.⁷²

Kiesingers Vortrag auf der Hamburger Ministerpräsidentenkonferenz zeigte unmissverständlich, mit welchem Selbstbewusstsein er sein Amt als Bevollmächtigter wahrnahm. Von dem ursprünglichen Beschluss der Saarbrücker Ministerpräsidentenkonferenz und der Forderung der hessischen Landesregierung, dass auf der Konferenz nochmals über die Benennung des Bevollmächtigten beraten werden solle, war nichts mehr zu hören. Mit seiner energischen, staatsmännischen Amtsführung hatte Kiesinger vollendete Tatsachen geschaffen und im Kreise seiner Kollegen soviel Ansehen gewonnen, dass es über seine Person keinerlei Diskussionen mehr gab.

Durch sein selbstbewusstes Auftreten verkörperte Kiesinger quasi die Souveränität der Länder. Somit wurde die Frage nach den Kompetenzen und der

70 »Auf dem Gebiet des Erziehungswesens und der Jugendfragen werden die Vorschläge, die in den französischen und deutschen Memoranden vom 19. September und 8. November 1962 enthalten sind, nach dem oben erwähnten Verfahren einer Prüfung unterzogen« (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit, II C).

71 Memorandum der Bundesregierung vom 8. November 1962 (PA AA, Referat 600, B 90/411).

72 Auf diesen bislang unberücksichtigten Aspekt ging Dr. Corine Defrance bei ihrem Kolloquiumsbeitrag auf der deutsch-französischen Konferenz »1963: année pivot des relations franco-allemandes?« im Deutschen Historischen Institut in Paris am 20. Januar 2003 ein.

rechtlichen Stellung des Bevollmächtigten immer mehr zur zentralen Frage bei der Ausarbeitung der Bund-Länder-Konvention zum Elysée-Vertrag: Wie bereits erwähnt, stieß der erste Entwurf des Bundes vom 12. Dezember 1963 mit seiner Feststellung, der Bevollmächtigte nehme »ausschließlich eine Bundesaufgabe wahr«⁷³ bei den Ländern auf Ablehnung. In ihrem Gegenentwurf vom 12. März 1964⁷⁴ betonten sie deswegen, dass der Bevollmächtigte »seine Tätigkeit im Auftrag der Landesregierungen und im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen«⁷⁵ ausübe. Diese Aussage konnte wiederum von der Bundesregierung so nicht hingenommen werden; allerdings war man auch von Seiten des Bundes von Kiesingers Auftreten stark beeindruckt,⁷⁶ so dass sich die Bund-Länder-Vereinbarung nach den Vorstellungen der Bundesregierung⁷⁷, anders als in den vorangegangenen Entwürfen, lediglich mit dem Amt des Bevollmächtigten befassen sollte. Der nächste Entwurf des Bundes vom 14. Mai 1965⁷⁸ lieferte somit nur noch eine Definition zur Stellung und Arbeitsweise des Amtsinhabers: Der Bevollmächtigte sollte demnach »den Bund für den kulturellen Bereich, der innerstaatlich der ausschließlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz der Länder unterliegt« vertreten; allerdings berühre dies keineswegs »den kulturellen Kompetenzbereich des Bundes«, der »von den zuständigen Bundesministern unmittelbar wahrgenommen« würde.⁷⁹ Neben den zwei Arbeitseinheiten in Bonn wurde auch der protokollarische Rang des Bevollmächtigten bestätigt: »Der Bevollmächtigte wird zu Sitzungen des Bundeskabinetts hinzugezogen, wenn Belange seines Tätigkeitsbereichs beraten werden. Er führt in Wahrnehmung seiner Aufgaben den Dienststand eines Bundesministers. Protokollarisch rangiert der Bevollmächtigte in der Reihe der Bundesminister unmittelbar nach dem Bundesminister des Auswärtigen.«⁸⁰

73 Vgl. Anm. 54.

74 Entwurf vom 12. März 1964, S. 1 (BA, B 138/2674).

75 Ebd. S. 2.

76 Im Begleitschreiben zu dem neuen Vereinbarungsentwurf wurde von Seiten des AA festgestellt: »Inzwischen hat sich ergeben, daß das für Herrn Ministerpräsidenten Kiesinger als Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages entwickelte Verfahren die Belange der Länder am besten berücksichtigt« (Prof. Meyer-Lindenberg (AA) an den Vorsitzenden der »Ständigen Vertragskommission«, Dr. Heubl, 28. Juni 1965; HStAWi, Kultusministerium, Abt. 504, Bd. 5867).

77 Ergebnisniederschrift über die Ressortbesprechung am 19. März 1965 im AA (BA, B 138/2674).

78 Vereinbarung zwischen der Bundesregierung ... und den Landesregierungen ... über die Durchführung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963, Entwurf vom 14. Mai 1965 (HStAst, EA 3/505, Bd. 327/3).

79 Ebd. Absatz 3, S. 2.

80 Ebd. Absatz 5, S. 3.

Die Bundesländer begrüßten zwar grundsätzlich, dass der Entwurf die aus Kiesingers Tätigkeit resultierenden Erfahrungen berücksichtigt,⁸¹ andererseits störte sie die Selbstverständlichkeit, mit der ihre Mitspracherechte auf die Person des Bevollmächtigten reduziert wurden. Deswegen wurde darauf verwiesen, dass »die Landesregierungen die Erklärung ihres Einverständnisses zur Ratifizierung des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit ... von einer Reihe von Vorbehalten abhängig gemacht hätten, die in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Durchführung des deutsch-französischen Vertrages festgestellt werden sollten.«⁸² Eine ausschließliche Reduzierung auf das Amt des Bevollmächtigten war für die Länderseite daher nicht zu akzeptieren. Somit kam es auch zwischen den Bundesländern wieder zu grundsätzlichen Diskussionen um das Amt des Bevollmächtigten. Von Seiten der Kultusministerkonferenz wurde dabei abermals die Frage aufgeworfen, ob in Zukunft nicht doch besser der Vorsitzende der Kultusministerkonferenz mit dieser Aufgabe zu betrauen sei, da die Kompetenzen im Grunde nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Ministerpräsidenten fallen würden; die Ständige Vertragskommission der Länder beschäftigte sich somit am 2. Dezember 1965 ausführlich mit diesem Problem, wobei jedoch eine Beschlussfassung vertagt wurde, damit die Länderregierungen Gelegenheit hätten, sich zu der Angelegenheit zu äußern.⁸³ Diese sahen es allerdings mehrheitlich als Vorteil an, dass die Vertretung der Länderkompetenz durch einen Regierungschef erfolgte, da dieser zweifellos gegenüber der Bundesregierung eine stärkere Position als ein Kultusminister besaß; so stellte beispielsweise das rheinland-pfälzische Innenministerium am 6. Januar 1966 in einer Stellungnahme zur neu entfachten Diskussion um das Amt des Bevollmächtigten fest, dass »es nicht im Interesse der Länder liegen [dürfte], diese wieder aufzugreifen mit der Konsequenz, daß dadurch das Gesamtinteresse der Länder geschädigt wird. Die Interessen der Kultusminister müssen gegenüber dem Gesamtinteresse der Länder, von dem sie nur ein Teil sind, zurückstehen.«⁸⁴ Auch wenn sie keineswegs damit einverstanden waren, die Bund-Länder-Vereinbarung auf das Amt des Bevollmächtigten zu beschränken,⁸⁵ machten die Länderregierungen

81 Niederschrift über die Sitzung der Ständigen Vertragskommission am 15. Juli 1965, S. 3f. (BayHStA, StK 13143).

82 Ebd. S. 5.

83 Niederschrift über die Sitzung der Ständigen Vertragskommission am 2. Dezember 1965, S. 3 (Ebd.).

84 Zit. nach: Ove SCHLICHTING, *Zwanzig Jahre außenpolitisches Amt zwischen Bund und Ländern. Der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit*, in: *Dokumente. Zeitschrift für den deutsch-französischen Dialog*, 38. Jg. (1982), S. 319–325, hier S. 320f.

85 Dies wurde von der Ständigen Vertragskommission in der Sitzung am 30. März 1966 definitiv festgestellt (Niederschrift, BayHStA, StK 13143).

somit deutlich, dass sie mit Kiesingers bisheriger Tätigkeit als Bevollmächtigter sehr zufrieden waren und keine Veranlassung dazu sahen, etwas an den bestehenden Verhältnissen zu ändern.

Während die Länder also Kiesingers selbstbewusste Amtsführung unterstützten, verstärkten sich gerade in dieser Zeit seine Auseinandersetzungen mit der Bundesregierung, welche schließlich in einem grundsätzlichen Kompetenzstreit zwischen dem Bevollmächtigten und dem Auswärtigen Amt gipfelten: Ausgangspunkt war eine zunächst harmlos klingende schriftliche Anfrage, die der kulturpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Georg Kahn-Ackermann, im Hinblick auf die Fragestunde des Deutschen Bundestages am 8. Dezember 1965 eingereicht hatte: »Welche praktischen Ergebnisse haben, von der Arbeit des deutsch-französischen Jugendwerkes abgesehen, die zwischen Herrn Minister Fouchet und Herrn Ministerpräsident Kiesinger als Beauftragtem der Länder über den im deutsch-französischen Freundschaftsvertrag vorgesehenen Ausbau der gegenseitigen kulturellen Beziehungen gepflogenen Konsultationen bisher gezeitigt?«⁸⁶ Kiesinger ließ, nachdem er über die Anfrage in Kenntnis gesetzt worden war, erklären, er werde diese selbstverständlich vor dem Bundestag beantworten.⁸⁷ Das Auswärtige Amt hielt dem jedoch entgegen, dass der baden-württembergische Ministerpräsident weder Abgeordneter des Bundestags noch Mitglied des Bundeskabinetts sei und folglich nicht berechtigt sei, vor dem Bundestag eine Anfrage im Namen der Bundesregierung zu beantworten. Aus diesem Grund müsse die Anfrage von Bundesaußenminister Schröder beantwortet werden.⁸⁸ Kiesinger reagierte sehr scharf: Er sei ohne jeden Zweifel berechtigt, vor den Bundestag zu treten, da er für den schmalen Sektor der kulturpolitischen Zusammenarbeit im Rahmen des deutsch-französischen Vertrages die Stellung eines Bundesministers habe; falls diese Anfrage dennoch durch Außenminister Schröder beantwortet werde, werde er unverzüglich vom Amt des Bevollmächtigten zurücktreten.⁸⁹

Im Auswärtigen Amt riet Staatssekretär Rolf Lahr zu einer harten Linie: Kiesingers Argumentation sei »staatsrechtlich falsch«, da er kein Bundesressort leite und nicht Mitglied der Bundesregierung sei; auf Kiesingers Rücktrittsdrohung reagierte er ziemlich gelassen: »Er wird meines Erachtens nicht zurücktreten. Würde er es tun, sollten wir auf unseren ursprünglichen Wunsch zurückkommen, daß ein Landeskultusminister die Funktion des Bevollmächtigten übernimmt. Das war die Aufforderung gewesen, die der Bund an die Länder gerichtet hatte.«⁹⁰

86 PA AA, Referat 600, B 90 /542.

87 Vermerk von Sts. II im AA, Rolf Lahr, 6. Dezember 1965 (Ebd.).

88 Ebd.

89 Aufzeichnung von LegRat von Lindeiner-Wildau, 6. Dezember 1965 (Ebd.).

90 Vermerk von Sts. II im AA, Rolf Lahr, 6. Dezember 1965 (Ebd.).

Da keine der beiden Seiten zu Zugeständnissen bereit schien und Kiesinger jede Art von Verhandlungen mit Bundesaußenminister Schröder über die Streitfrage ablehnte, versuchte der Leiter der Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes zwischen den festgefahrenen Fronten zu vermitteln.⁹¹ Es gelang ihm tatsächlich, Kiesinger die Zustimmung zu einer Kompromisslösung abzurufen, welche die umstrittene Frage der Kompetenzverteilung geschickt umging: Der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes sollte die Anfrage zunächst beantworten und dann Kiesinger als Ministerpräsident das Wort erteilen.⁹² Eine solche Lösung des Konflikts entsprach auch einer juristischen Stellungnahme des Bundesinnenministeriums: Der Bevollmächtigte Kiesinger habe auf keinen Fall das Recht zur Unterrichtung des Bundestages; allerdings könne der Bundestag »gegebenenfalls aus innenpolitischen Gründen seine Zustimmung dazu erteilen, daß *Ministerpräsident* Kiesinger die Frage beantwortet«.⁹³

Der Lösungsversuch stellte offenbar keine der beiden Seiten wirklich zufrieden; um weitere Konfrontationen zu vermeiden, wurde der Abgeordnete Kahn-Ackermann am Abend des 7. Dezember dazu aufgefordert, seine Anfrage zurückzuziehen, was tatsächlich auch geschah.⁹⁴ Ein möglicher Eklat konnte somit quasi in letzter Minute verhindert werden. Damit derartige Unstimmigkeiten in Zukunft vermieden werden könnten, verlangte Kiesinger vom Auswärtigen Amt eine Klarstellung der Position hinsichtlich der Stellung des Bevollmächtigten.⁹⁵ Er selbst war auf der Landespressekonferenz am 15. Dezember 1965 bemüht, den Streit mit dem Auswärtigen Amt zu entschärfen: Es gebe in dieser Frage keine Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und Bundesaußenminister Schröder – auch nach seiner Meinung sei es durchaus möglich, dass zunächst ein Vertreter der Bundesregierung dem Bundestag über seine Gespräche mit dem französischen Erziehungsminister berichte, die Beantwortung von detaillierteren Fragen müsse aber dem Bevollmächtigten überlassen werden, da jener eben nicht nur den Bund, sondern auch die für kulturelle Fragen zuständigen Länder vertrete und deswegen keineswegs dem Auswärtigen Amt unterstellt sei.⁹⁶ Um den Sachverhalt ein für alle Mal zu klären, schickte er am 22. Dezember 1965 ein Schreiben an Bundeskanzler Erhard, mit der Bitte, die Frage der Stellung des Bevollmächtigten im Bundeskabinett grundsätzlich zu überprüfen.⁹⁷ Nachdem er bis Ende Januar keine Reaktion

91 Aufzeichnung von MinDir. Dr. Sattler, 6. Dezember 1965 (Ebd.).

92 Vermerk der Politischen Abteilung des AA, 6. Dezember 1965 (Ebd.).

93 Juristische Stellungnahme von Dr. von Meibom (BMI), 7. Dezember 1965 (Ebd.).

94 Vermerk des AA o.D. (Ebd.).

95 Vermerk des Staatssekretärs II (Rolf Lahr), 9. Dezember 1965 (Ebd.).

96 »Keine Meinungsverschiedenheiten zwischen Kiesinger und Schröder«, in: *Stuttgarter Zeitung*, 16. Dezember 1965, S. 8; »Kein Streit mit Schröder«, in: *Schwäbisches Tagblatt*, 16. Dezember 1965, S. 2.

97 Kiesinger an Erhard, 22. Dezember 1965 (PA AA, Referat 600, B 90 /542).

erhalten hatte, bat er am 31. Januar 1966 um einen Gesprächstermin beim Bundeskanzler, um die Frage mündlich zu erörtern.⁹⁸ Tatsächlich traf er dann am 10. Februar 1966 im Kanzleramt mit Erhard zusammen und legte jenem seine Sicht der Dinge dar – der Bundeskanzler zeigte sich allerdings wenig beeindruckt von Kiesingers Argumenten und erklärte ihm sechs Wochen später schriftlich: »Anfragen von Abgeordneten an die Bundesregierung, die den Aufgabenbereich des Bevollmächtigten betreffen, werden von dem Bundesminister des Auswärtigen nach vorheriger Abstimmung mit dem Bevollmächtigten beantwortet.«⁹⁹ Diese Auffassung entsprach auch der Interpretation der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes.¹⁰⁰

Erstmals hatte Kiesinger im Streit um die Kompetenzen des Bevollmächtigten eine gewisse Niederlage zu verkraften – als Kahn-Ackermann dann vor der Bundestagssitzung am 4. Mai 1966 nochmals zwei Anfragen an die Bundesregierung richtete, welche die deutsch-französischen Kulturkontakte betrafen, fügte der Bevollmächtigte sich zwar dem von Erhard festgelegten Verfahren, machte zugleich aber deutlich, dass er über diese Frage noch einmal mit dem Bundeskanzler verhandeln wolle und deswegen »kein Präjudiz geschaffen werden« dürfe.¹⁰¹ Für ihn war die Regelung also keineswegs endgültig.

Die politischen Themen, über die Kiesinger und Erziehungsminister Christian Fouchet bei den Konsultationstreffen sprachen, waren durch die Bestimmungen des Elysée-Vertrags größtenteils vorgegeben: Neben der Vermittlung der Sprache des Partnerlandes standen dabei vor allem die Frage der Äquivalenzbestimmungen zu Bildungsabschlüssen und Diplomen sowie die wissenschaftliche Zusammenarbeit im Mittelpunkt des Interesses. Auch in diesen sachlichen Fragen zeigte der baden-württembergische Ministerpräsident ein beachtliches Engagement.

Im Hinblick auf die Verbreitung der Partnersprache waren die Formulierungen des Elysée-Vertrags aufgrund der Zuständigkeitsproblematik auf bundesdeutscher Seite sehr allgemein und unverbindlich gehalten.¹⁰² Die franzö-

98 Kiesinger an Erhard, 31. Januar 1966 (Ebd.).

99 Erhard an Kiesinger, 23. März 1966 (Ebd.).

100 Noch im April 1966 wurden in der Rechtsabteilung des AA mehrere Ausführungen und Vermerke über die Stellung des Bevollmächtigten angefertigt, welche alle zu ähnlichen Rechtsauffassungen gelangten (Ebd.).

101 Aufzeichnung der Kulturbedeileilung des AA, 3. Mai 1966 (Ebd.).

102 »Die beiden Regierungen ... werden ... sich bemühen, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahl der deutschen Schüler, die Französisch lernen, und die der französischen Schüler, die Deutsch lernen, zu erhöhen. Die Bundesregierung wird in Verbindung mit den Länderregierungen, die hierfür zuständig sind, prüfen, wie es möglich ist, eine Regelung einzuführen, die es gestattet, dieses Ziel zu erreichen.« (Vertrag zwischen der Bun-

sische Seite, für welche die Verbreitung des Französischen traditionell ein Schwerpunktthema der auswärtigen Kulturpolitik bildet, hoffte trotzdem, damit eine Ausweitung des Französischunterrichts in der Bundesrepublik erreichen zu können.¹⁰³

Kiesinger machte schon bei seiner ersten Begegnung¹⁰⁴ mit Fouchet deutlich, dass auch er sich für eine Ausweitung des Französischunterrichts in Deutschland einsetzen wolle.¹⁰⁵ Im Dezember 1963 forderte er die Kultusministerkonferenz dazu auf, sich auf ihrer nächsten Plenarsitzung intensiv mit der Situation des Französischunterrichts in Deutschland zu befassen.¹⁰⁶ Allerdings musste der Bevollmächtigte sehr bald erkennen, dass ihm bei seinen Bemühungen zur Unterstützung des Französischunterrichts starke Grenzen gesetzt waren: Im Februar 1964 erhielt er ein Schreiben von Außenminister Schröder, in welchem dieser ihn aufforderte, bei seinen Gesprächen mit dem französischen Erziehungsminister möglichst rasch zu »greifbaren Ergebnissen bei der Herbeiführung der deutsch-französischen Äquivalenzen« zu gelangen, »da wir im Bereich der Sprachenfolge alsobald die französischen Wünsche nicht erfüllen können«.¹⁰⁷ Tatsächlich versuchte Kiesinger bei seiner nächsten Unterredung mit Fouchet am 5. März 1964 um Verständnis dafür zu werben, dass in Deutschland »die Stellung des Englisch- und Französischunterrichts von der öffentlichen Meinung abhing, die in ihrer Mehrheit für Englisch als erste Fremdsprache sei, und zwar einheitlich für das ganze Bundesgebiet. Die Eltern wollten vor allem aus praktischen Gründen, daß ihre Kinder die Welt-sprache Englisch lernten.«¹⁰⁸

Nichtsdestotrotz veranlasste der Bevollmächtigte, um einen Überblick über die Stellung des Französischunterrichts in den einzelnen Bundesländern zu erhalten, im April 1964 eine Umfrage unter den Kultusministerien der Länder.¹⁰⁹

desrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die deutsch-französische Zusammenarbeit, II C 1 a).

103 Ansbert BAUMANN, *Der sprachlose Partner. Das Memorandum vom 19. September 1962 und das Scheitern der französischen Sprachenpolitik in der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Revue d'Allemagne* 34 (2002), S. 55–76, hier S. 69f.

104 Niederschrift der Besprechung zwischen ... Kiesinger und ... Fouchet ... am 4. Juli 1963 in Bonn (wie Anm. 38).

105 Aktenvermerk des baden-württembergischen Kultusministeriums vom 5. November 1963 (HStASt, EA 3/505, Bd. 329/1, Blatt 10).

106 Kiesinger an Frey, Generalsekretär der Kultusministerkonferenz, 23. Dezember 1963 (HStASt, EA 3/505, Bd. 332/1).

107 Schröder an Kiesinger, 17. Februar 1964 (PA AA, Referat 600, B 90 /543).

108 Bericht über den Verlauf des dritten Gesprächs zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit, Ministerpräsident Kiesinger, und dem französischen Erziehungsminister Fouchet am 5. März 1964 in Bonn, S. 4 (HStASt, EA 3/505, Bd. 329/1).

109 Kiesinger an den Präsidenten der Kultusministerkonferenz Paul Mikat, 16. April 1964 (Ebd.).

Die Ergebnisse lagen dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz zwei Monate später vor und wurden Kiesinger Ende Juni mitgeteilt.¹¹⁰ Die Zahlen waren durchaus ermutigend und deuteten an, dass der Französischunterricht in nahezu allen Bundesländern im Anwachsen begriffen war.¹¹¹

Ein herber Rückschlag für die Hoffnungen der französischen Seite war dann allerdings die Unterzeichnung der »Neufassung des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens«¹¹² auf der Hamburger Ministerpräsidentenkonferenz am 28. Oktober 1964, in welcher festgelegt wurde, dass die erste an deutschen Schulen unterrichtete Fremdsprache »in der Regel Englisch« sei. Zwar versuchte Kiesinger noch während der Konferenz herauszustellen, dass der Beschluss gegenüber der bisherigen Regelung¹¹³ sogar »einen Schritt vorwärts«¹¹⁴ bedeute, da sich aus der Formulierung ein gewisser Deutungsspielraum ergebe – ein Argument, welches er auch in einem Schreiben an Fouchet¹¹⁵ aufgriff –; er war sich jedoch mit Sicherheit darüber im Klaren, dass dies lediglich im Saarland eine direkte Wirkung haben würde, wo das Französische schon seit der Eingliederung in die Bundesrepublik erste Fremdsprache gewesen war und dies auch weiterhin blieb. In seinem Antwortschreiben bedankte sich Fouchet dennoch für Kiesingers Einsatz zugunsten der französischen Sprache.¹¹⁶ Dass es sich bei diesem Dank nicht bloß um eine Höflichkeitsfloskel handelte, verdeutlicht die Tatsache, dass Kiesingers Engagement zur Förderung des Französischunterrichts in Deutschland auch in einem internen Vermerk des Quai d'Orsay vom Januar 1965 explizit herausgestellt wurde.¹¹⁷

Der Kulturbefullmächtigte war dabei stets für ungewöhnliche Ideen und Anregungen offen: So verständigte er sich bereits bei seinem zweiten Treffen mit Fouchet im November 1963 darauf, in beiden Ländern einen Ideenwettbewerb zur Förderung der Sprachkenntnisse im außerschulischen Bereich auszuschreiben.¹¹⁸ Im Juli 1964 vereinbarten die beiden Gesprächspartner, dass

110 Frey an Kiesinger, 26. Juni 1964 (Ebd.).

111 Ebd., Anhang: Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit, Stellung des Französischunterrichts.

112 Vgl. Manfred ABELEIN (Hg.), *Deutsche Kulturpolitik. Dokumente*, Düsseldorf 1970, Dok. 34, S. 185–190.

113 Bis dahin war das 1955 in Düsseldorf von den Ministerpräsidenten verabschiedete »Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens« gültig gewesen (vgl. AdG 1955, S. 5055–5056).

114 Bericht von Ministerpräsident Kiesinger als Bevollmächtigtem der Bundesrepublik Deutschland ..., S. 4 (HStASt, EA 3/505, Bd. 327/3).

115 Kiesinger an Fouchet, 16. November 1964 (MAE, Europe 1961–1970, Allemagne, 1665).

116 Fouchet an Kiesinger, 16. Dezember 1964 (PA AA, Referat 600, B 90 /543).

117 Note du 14 janvier 1965 (MAE, Europe 1961–1965, Allemagne, Bd. 1476).

118 Bericht über den Verlauf des zweiten Gesprächs zwischen ... Kiesinger und ... Fouchet am 8. November 1963 in Paris (BayHStA, MK 65912).

die Verwendung audio-visueller Hilfsmittel im Fremdsprachenunterricht, deren verstärkter Einsatz in den Schulen bereits in Angriff genommen worden war,¹¹⁹ auch auf den außerschulischen Bereich ausgedehnt werden solle.¹²⁰ Das Auswärtige Amt stellte dafür einen Betrag in Höhe von 150.000 DM zur Verfügung,¹²¹ und Kiesinger ließ die Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes im November 1964 wissen, er »beabsichtige, diese Mittel zur sofortigen Einrichtung mehrerer Sprachlabors für den Französischunterricht zu verwenden«¹²². Tatsächlich wurden bis zum Ende des Jahres 1964 noch fünf Sprachlabors an vier verschiedenen Bildungseinrichtungen im gesamten Bundesgebiet bezuschusst.¹²³ In den Jahren 1965 und 1966 wurden dann ebenfalls entsprechende Unterstützungen gewährt.¹²⁴

Eine andere Initiative betraf die Ausstrahlung von Französischkursen in Rundfunk und Fernsehen. Im April 1964 ließ Kiesinger bei der ARD eruieren, ob es in dieser Hinsicht bereits Erfahrungen oder Aktivitäten gebe. Der Vorsitzende der ARD teilte daraufhin mit, dass fast alle Sendeanstalten der ARD im Hörfunk Französischkurse ausstrahlen würden, im Fernsehen seien bislang allerdings noch keine entsprechenden Sendungen gezeigt worden; es bestehe jedoch die Absicht, solchen Kursen in den künftigen dritten Fernsehprogrammen einen festen Platz zu geben – der Bayerische Rundfunk habe bereits eine entsprechende Sendereihe produziert und werde sie zu gegebener Zeit auch den anderen Rundfunkanstalten anbieten.¹²⁵

Bei seinem nächsten Treffen mit Fouchet im Juli 1964 bat Kiesinger darum, doch auch »im französischen Fernsehen einen entsprechenden Deutschunterricht vorzusehen«.¹²⁶ Fouchet teilte ihm im Januar 1965 mit, dass es in Frank-

119 Der Generalsekretär der Kultusministerkonferenz Kurt Frey an den Bevollmächtigten Kiesinger, 26. Juni 1964, Anlage: Förderung des Fremdsprachenunterrichts durch audio-visuelle Hilfsmittel (HStASt, EA 3/505, Bd. 329/1).

120 Bericht über den Verlauf des vierten Gesprächs zwischen ... Kiesinger und ... Fouchet am 3. und 4. Juli 1964 in Bonn, S. 5f. (Ebd.).

121 Ebd. S. 7.

122 Kiesinger an Sattler, 9. November 1964 (PA AA, Referat 600, B 90 /592).

123 Bereits Ende November war je ein Sprachlabor an den Volkshochschulen in Ingelheim und Kaiserslautern eingerichtet worden, Anfang Dezember erfolgte die Lieferung an das Deutsch-Französische Institut Ludwigsburg. Auch die Volkshochschulen in Hamburg und Wiesbaden schafften noch vor Weihnachten derartige Sprachlabors mit Zuschuss des AA an (Nachricht des Büros Welckerstraße an das Büro Koblenzer Straße vom 14. und 22. Dezember 1964, Ebd.).

124 Vermerk des Büros Koblenzer Straße (AA): Bewilligung von Sprachlabors 1964–1966, Ebd.

125 Der Vorsitzende der ARD, Klaus von Bismarck, an den Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten ..., z. Hd. Herrn RegDir. Schröder, 17. April 1964 (HStASt, EA 3/505, Bd. 329/1).

126 Bericht über den Verlauf des vierten Gesprächs zwischen ... Kiesinger und ... Fouchet am 3. und 4. Juli 1964 in Bonn, S. 4 (Ebd.).

reich noch keinen entsprechenden Deutschkurs gebe; man habe jedoch erfahren, dass »der Bayerische Rundfunk zusammen mit dem Goethe-Institut einen solchen Kursus vorbereite, sei aber nur unzureichend über Stand und Zielsetzung der Arbeit unterrichtet.«¹²⁷ Bei ihrem Zusammentreffen im April 1966 berichtete Kiesinger seinem Gegenüber, dass der Sprachkurs des Bayerischen Rundfunks seit September 1965 ausgestrahlt werde und inzwischen vom Norddeutschen Rundfunk, von Radio Bremen, vom Sender Freies Berlin und von der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft übernommen worden sei.¹²⁸ Außerdem sende das Zweite Deutsche Fernsehen ebenfalls einen auf einer französischen Produktion fußenden Französischkurs. Auch wenn sich die Vertreter beider Seiten bei der anschließenden Diskussion darüber einig waren, »dass trotz vieler kritischer Einwände der Wert der Fernsehsprachkurse nicht zu bestreiten sei«,¹²⁹ wurden derartige Kurse, insbesondere von französischer Seite, zunehmend mit einer gewissen Skepsis bewertet, so dass im französischen Fernsehen vorerst kein Deutschkurs ausgestrahlt wurde.

Im Hinblick auf die im Elysée-Vertrag angestrebten »Bestimmungen über die Gleichwertigkeit der Schulzeiten, der Prüfungen, der Hochschultitel und -diplome« stellten Kiesinger und Fouchet schon bei ihrer ersten Begegnung »die inzwischen von der deutsch-französischen Rektorenkonferenz geleistete Arbeit«¹³⁰ heraus. Die aus beiden nationalen Rektorenkonferenzen gebildete deutsch-französische Rektorenkonferenz war 1958 erstmals zusammengetreten und hatte sich seither in der Tat bereits intensiv mit dem Problem befasst;¹³¹ dabei waren auch schon erste Empfehlungen zu Äquivalenzbestimmungen in den stark frequentierten Studienfächern erarbeitet worden.¹³² Um die Kultusministerien in den Entscheidungsprozess über die entsprechenden Bestimmungen mit einzubeziehen, informierte Kiesinger daraufhin den Präsidenten der Kultusministerkonferenz über den aktuellen Stand der Verhandlungen und bat darum, dass sich auch die Kultusministerkonferenz mit der Frage auseinan-

127 Bericht über den Verlauf des fünften Gespräches zwischen ... Kiesinger und ... Fouchet am 26. Januar 1965 in Paris, S. 8 (BayHStA, MK 65913).

128 Bericht über den Verlauf des achten Gespräches zwischen ... Kiesinger und ... Fouchet am 21. April 1966 in München, S. 5f. (HStASt, EA 3/505, Bd. 329/2).

129 Ebd. S. 6f.

130 Kiesinger an Kultusminister Prof. Dr. Wilhelm Hahn, 13. November 1964, Anlage: Ein Jahr Tätigkeit als Bevollmächtigter, S. 6 (Ebd.).

131 Helmut COING, *Les relations entre les universités françaises et allemandes pendant les années 50*, in: Klaus MANFRASS (Hg.), *Paris-Bonn: Eine dauerhafte Bindung schwieriger Partner. Beiträge zum deutsch-französischen Verhältnis in Kultur, Wirtschaft und Politik seit 1949*, Sigmaringen 1984, S. 84–89, hier S. 86f.

132 Vgl. Protokoll der V. Tagung der Gemischten deutsch-französischen Kulturkommission, Hamburg, 18./19. Juni 1963, S. 10f. (BA, B 106 /34562).

dersetzen möge.¹³³ Die Kultusministerkonferenz beschäftigte sich daraufhin tatsächlich intensiv mit dem Problem der Äquivalenzvereinbarungen.¹³⁴

Kiesinger verstand sich offensichtlich gerade in dieser überaus schwierigen Frage als Vermittler: Hier koordinierte er nicht nur die über die Kultusministerien übermittelten Haltungen der einzelnen Bundesländer, sondern er bildete auch ein Bindeglied zwischen der Kultusministerkonferenz, den bereits bestehenden binationalen Organen¹³⁵, der Bundesregierung¹³⁶ und den Hochschulen.

Im Januar 1964 wandte sich daher der Präsident der Westdeutschen Rektorenkonferenz, Prof. Dr. Julius Speer, an den Bevollmächtigten und bat um Informationen darüber, welche Ergebnisse die Besprechungen zwischen Kiesinger und Fouchet inzwischen ergeben hätten.¹³⁷ Dabei wies er darauf hin, dass auf bundesdeutscher Seite für die Feststellung der formalen Gleichwertigkeit die Kultusministerien, für die Ermittlung der materiellen Gleichwertigkeit der Studienabschnitte und Examina jedoch die Universitäten und Hochschulen zuständig seien.¹³⁸ In seinem Antwortschreiben teilte Kiesinger mit, dass er zusammen mit dem französischen Erziehungsminister im November 1963 die Einsetzung eines Unterausschusses der deutsch-französischen Kulturkommission empfohlen habe, der »mit der deutsch-französischen Rektorenkonferenz und den zuständigen Dienststellen auf dem Gebiet der Äquivalenz der Schulzeiten und Zeugnisse« zusammenarbeiten solle.¹³⁹ Um das weitere Vorgehen zu planen, schlug er ein Gespräch mit Speer und dem Vorsitzenden der Kommission für Internationale Hochschulfragen der Westdeutschen Rektorenkonferenz vor. Bei einer Unterredung zwischen Kiesinger, Speer und dem Vorsitzenden des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz Ende Februar wurde ein formal dreistufiges Verfahren zur Festlegung von Äquivalenzen im Hochschulbereich vorgeschlagen: »Erste Stufe: Materielle Regelung oder innere Äquivalenz; zweite Stufe: Administrative Re-

133 Vermerk des Kultusministeriums Baden-Württemberg, 5. November 1963, S. 3 (HStASt, EA 3/505, Bd. 329/1).

134 Protokoll der 99. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 16. und 17. Januar 1964 in Hamburg (Ebd., Bd. 333).

135 Bei seiner ersten Begegnung mit Fouchet nahm Kiesinger nicht nur Bezug auf die Tätigkeit der deutsch-französischen Rektorenkonferenz, sondern erklärte auch, die im Anschluss an das Kulturabkommen von 1954 gebildete deutsch-französische Kulturkommission aktiv in ihrer diesbezüglichen Arbeit unterstützen zu wollen. Niederschrift der Besprechung zwischen ... Kiesinger und ... Fouchet ... am 4. Juli 1963 in Bonn von Dr. Per Fischer, S. 3: (HStASt, EA 3/505, Bd. 329/1, Blatt 9).

136 Wie bereits erwähnt, drängte Bundesaußenminister Schröder im Februar 1964 darauf, im Bereich der Äquivalenzen möglichst bald zu »greifbaren Ergebnissen« zu kommen (wie Anm. 107).

137 Speer an Kiesinger, 8. Januar 1964 (HStASt, EA 3/505, Bd. 333, Blatt 10).

138 Ebd., Anlage: Entwurf einer Note.

139 Kiesinger an Speer, 16. Januar 1964 (HStASt, EA 3/505, Bd. 333).

gelung oder formelle Anerkennung; dritte Stufe: Entscheidung über die Zulassung zur Berufsausübung.«¹⁴⁰

Bei seinem nächsten Treffen mit Fouchet berichtete Kiesinger über diesen Vorschlag, der die komplizierte Rechtslage auf deutscher Seite vereinfachen sollte; im Gegensatz dazu war in Frankreich, wie Fouchet nochmals bekräftigte, ausschließlich das Erziehungsministerium zuständig, was das formale Vorgehen dort natürlich deutlich vereinfachte.¹⁴¹ Als dann die deutsch-französische Rektorenkonferenz im Mai 1964 ihre Empfehlungen für Äquivalenzregelungen in den Fächern Romanistik, Germanistik und klassische Philologie verabschiedet und den zuständigen Behörden in beiden Staaten zugeleitet hatte,¹⁴² konnte das französische Erziehungsministerium einen Erlass¹⁴³ verkünden, mit welchem die Zulassung deutscher Bewerber zum französischen Doktorat für eben diese Fächer geregelt wurde; in einem weiteren Dekret¹⁴⁴ wurde deutschen Doktoranden die »thèse complémentaire« erlassen, wenn sie einen französischen Dokortitel erwerben wollten.

Für die deutsche Seite wies Kiesinger im Januar 1965 darauf hin, dass »die Äquivalenzfeststellungen auf den Gebieten der französischen, der deutschen und der klassischen Philologie auf der Grundlage der Beratungsergebnisse der deutsch-französischen Rektorenkonferenz praktisch abgeschlossen«¹⁴⁵ seien und die Kultusministerkonferenz die Vorschläge wohl in vollem Umfang akzeptieren werde. Fouchet kündigte einen weiteren Erlass an, dass in den betreffenden Fächern »Studenten, die in Deutschland erworbene Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an Seminarübungen vorlegen, von gewissen ... französischen Zwischenprüfungen befreit werden.«¹⁴⁶ Dieser wurde wenige Tage später veröffentlicht.¹⁴⁷

Die rasch durchgeführten Maßnahmen der französischen Regierung brachten die deutsche Seite in Zugzwang. Kiesinger drängte die Kultusministerkonferenz deswegen zu überprüfen, »ob und in welchem Umfang ähnliche Be-

140 Ministerpräsidentenkonferenz 1964, Bericht zu Punkt 14 der Tagesordnung: Bericht von Ministerpräsident Kiesinger als Bevollmächtigtem der Bundesrepublik ..., S. 4 (Ebd., Bd. 327/3).

141 Bericht über den Verlauf des dritten Gesprächs zwischen ... Kiesinger und ... Fouchet am 5. März 1964 in Bonn, S. 4f. (Ebd., Bd. 329/1).

142 Vermerk der Kulturarabteilung des AA o.D. (PA AA, Referat 600, B 90, Bd. 598); August RÜCKER, *Äquivalenz der Hochschulabschlüsse im internationalen Bereich*, in: Berthold MARTIN (Hg.), *Jahrbuch der auswärtigen Kulturbeziehungen 1965* (2. Folge), Bonn 1965, S. 133–143, hier S. 142.

143 Arrêté du 27 juin 1964 (Journal Officiel du 28 juillet 1964, S. 6712).

144 Décret n° 64.796 du 28 juillet 1964 (Journal Officiel du 2 août 1964, S. 7004).

145 Bericht über den Verlauf des fünften Gesprächs zwischen ... Kiesinger und ... Fouchet am 26. Januar 1965 in Paris, S. 9. (BayHStA, MK 65913).

146 Ebd., S. 8f.

147 Arrêté du 21 janvier 1965 (Journal Officiel du 5 février 1965, S. 1051).

stimmungen für die Anrechnung in Frankreich verbrachter Studienzeiten und erworbener Studiennachweise für unsere Studenten bereits getroffen wurden oder in Vorbereitung« seien.¹⁴⁸ Die Angelegenheit wurde in der Kultusministerkonferenz tatsächlich beschleunigt behandelt,¹⁴⁹ so dass die entsprechenden Beschlüsse auf der nächsten Plenarsitzung Anfang Juli verabschiedet werden konnten.¹⁵⁰ Auch wenn diese Regelungen schon drei Jahre später, nach der französischen Universitätsreform 1968, Makulatur waren, so hatte Kiesinger als aktive Koordinierungsinstantz zweifellos maßgeblichen Anteil an dieser kurzfristig ausgesprochen erfolgreichen Entwicklung im bis heute schwierigen Bereich der Äquivalenzbestimmungen.

Die Zuständigkeit im Bereich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit war, wie oben ausgeführt, umstritten. Kiesinger ließ sich jedoch, allen Auseinandersetzungen zum Trotz, nicht von seinem Standpunkt abbringen, dass auch dieser Themenbereich unter seine Kompetenzen falle.¹⁵¹ Somit wurde der wissenschaftliche Austausch bei seinen Gesprächen mit Erziehungsminister Fouchet mehrmals thematisiert.¹⁵² Allerdings stand man vor dem Problem, dass auf französischer Seite die Zuständigkeit im Grunde nicht beim Erziehungsministerium, sondern beim Ministerium für wissenschaftliche Forschung, Atom- und Weltraumfragen lag und dabei, wie bereits angedeutet, ein gewisses Konfliktpotential vorhanden war. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde auf dem deutsch-französischen Gipfeltreffen im Februar 1966 beschlossen, die Wissenschaftsministerien beider Länder künftig in den Konsultationsmechanismus des Elysée-Vertrags mit einzubeziehen, so dass sich die Minister ab April 1966 in regelmäßigen Abständen trafen.¹⁵³ Kiesinger blieb aber dennoch auch in diesem Bereich aktiv: So sandte er im Oktober 1966 zwei gleichlautende Schreiben an Prof. Schütte, Präsident der Kultusministerkonferenz, und an Prof. Speer, Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft,¹⁵⁴ in denen

148 Kiesinger an Hahn, 13. März 1965 (HStASt, EA 3/505, Bd. 333).

149 Frey an Hahn, 4. Juni 1965 (Ebd.).

150 Beschluss der 108. Plenarsitzung der Kultusministerkonferenz am 7./8. Juli 1965 (PA AA, Referat 600, B 90 /598).

151 Vgl. Kiesingers diesbezügliche Feststellung auf der Hamburger Ministerpräsidentenkonferenz im Oktober 1964 (Anm. 140).

152 Besonders ausführlich wurde bei dem Treffen am 23. November 1965 auf den wissenschaftlichen Austausch eingegangen. Bericht über den Verlauf des siebten Gesprächs zwischen ... Kiesinger und ... Fouchet am 23. November 1965 in Paris, S. 5–9 (BayHStA, MK 65914).

153 Vierter Bericht der Interministeriellen Kommission der Bundesregierung über den Stand der deutsch-französischen Zusammenarbeit, Teil I: Berichtszeitraum 1. April 1966 bis 31. Dezember 1966, S. 13 (BA, B 138 /2675).

154 Kiesinger an Prof. Dr. Ernst Schütte und Prof. Dr. Julius Speer, 12. Oktober 1966 (HStA-Wi, Kultusministerium, Abt. 504, Bd. 5869).

er um Auskunft darüber bat, auf welchen Gebieten deutsche und französische Forschungsstellen und wissenschaftliche Institute zusammenarbeiteten, wo vereinbarte Forschungsprogramme bestünden, inwieweit eine Verbesserung und Ausweitung der Zusammenarbeit möglich und wünschenswert erscheine und welchen Schwierigkeiten man in der alltäglichen Praxis begegne. Der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz griff diese Anfrage auf und beschloss, auf der Grundlage eines standardisierten Fragebogens, eine entsprechende Erhebung in den Bundesländern durchzuführen.¹⁵⁵

Als die Ergebnisse der Umfrage knapp ein Jahr später vorlagen,¹⁵⁶ war Kiesinger allerdings nicht mehr *Bevollmächtigter*, sondern *Bundeskanzler* der Bundesrepublik Deutschland. Er blieb aber auch in seiner neuen Funktion an einer Vertiefung der deutsch-französischen Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem Gebiet interessiert: Schon während seines ersten Gipfeltreffens mit Staatspräsident de Gaulle im Januar 1967 vereinbarte er deswegen eine Intensivierung der technologischen Kooperation,¹⁵⁷ welche durch die Bildung einer aus Wissenschaftlern und Verwaltungsfachkräften beider Länder zusammengesetzten Kommission künftig besser koordiniert werden sollte.¹⁵⁸ Der *Bundeskanzler* Kiesinger scheint die Frage der Zuständigkeit in diesen Angelegenheiten allerdings wesentlich anders beurteilt zu haben als der *Bevollmächtigte* Kiesinger noch wenige Monate zuvor: Nachdem der Bundeskanzler das Auswärtige Amt beauftragt hatte, eine deutsche Delegation für die neue Kommission zu bestimmen, fragte der Generalsekretär der Kultusministerkonferenz im März 1967 bei einem Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes nach, »ob eigentlich in dieser Sache mit dem neu ernannten Bevollmächtigten, Ministerpräsident Goppel, Fühlung aufgenommen sei«; er erhielt die Antwort, dass »das nicht notwendig erscheine. Denn dieser befasse sich nur mit kulturellen Angelegenheiten.«¹⁵⁹ Der Generalsekretär stellte daraufhin fest, dass »sich der jetzige Bundeskanzler in seiner früheren Eigenschaft als Bevollmächtigter stark für eine Einbeziehung auch der wissenschaftlichen Zusammenarbeit beider Länder in seinen Verantwortungsbereich ausgesprochen habe.«¹⁶⁰ Der sich damit abzeichnende Konflikt kam allerdings nicht mehr zum Ausbruch, da

155 Protokoll der 95. Sitzung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz, Ebd.

156 Zusammenfassung der von den Kultusministerien der Länder durchgeführten Erhebung über die deutsch-französische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung, 11. September 1967 (HStAWi, Kultusministerium, Abt. 504, Bd. 5870).

157 AdG 1967, S. 12937.

158 Vierter Bericht der Interministeriellen Kommission der Bundesregierung über den Stand der deutsch-französischen Zusammenarbeit, Teil II: Berichtszeitraum 1. Januar 1967 bis 30. Juni 1967, S. 22 (BA, B 138 /2675).

159 Rundschreiben des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 24. April 1967, S. 1 (BayHStA, MK 65916).

160 Ebd., S. 1f.

die weiteren Planungen zur Schaffung der deutsch-französischen Arbeitsgruppe im Sande verliefen und das Projekt nicht mehr realisiert wurde.

Für den Landespolitiker Kiesinger gab es, als er ab Dezember 1966 die Bundespolitik bestimmen musste, einige solcher Interessenskonflikte wie den zuletzt angedeuteten. Pikanterweise unterzeichnete er die schließlich am 6. Februar 1969 verabschiedete »Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder zur Durchführung des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963«¹⁶¹, in der die rechtliche Stellung und die Arbeitsbedingungen des Bevollmächtigten festgelegt wurden, als Bundeskanzler. Inzwischen war der bayerische Ministerpräsident Goppel im Februar 1967 zu seinem Nachfolger bestimmt worden, womit die Festlegung erfolgt war, auch weiterhin einen Ministerpräsidenten mit dem Amt des Bevollmächtigten zu betrauen.¹⁶² Für die Kalenderjahre 1969/70 wurde dann der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Kühn gewählt.

Die Bund-Länder-Vereinbarung schrieb die bis dahin in der bundesdeutschen Verfassungsordnung unbekannte, besondere juristische Stellung des Bevollmächtigten fest: Es war beispielsweise eine verfassungsrechtliche Neuheit, dass »ein Länderchef als Repräsentant des Gesamtstaates nach außen auftritt«.¹⁶³ Da aber der Außenvertretungsanspruch des Bundes nach Artikel 32, Absatz 1 des Grundgesetzes im konkreten Fall mit der Kulturhoheit der Länder kollidierte, wurde die Verfassungsordnung der Bundesrepublik in einem zentralen Punkt durchbrochen – das *ius repraesentationis* wurde für einen sektoral und geographisch begrenzten Bereich außer Kraft gesetzt. Gegenüber Frankreich verfügt die Bundesrepublik somit quasi über einen »Bundeskulturminister«.

Allerdings konnten nicht alle Fragen, die durch das Amt des Bevollmächtigten aufgeworfen worden waren, in der Bund-Länder-Vereinbarung geklärt werden, was zum Teil wohl auch direkt mit Kiesingers Wirken zusammenhing: Kurt Georg Kiesinger hatte das Amt entscheidend geprägt und geformt und seine Tätigkeit bereits wenige Wochen nach seiner Wahl in genau der Weise wahrgenommen, wie sie dann schließlich festgeschrieben wurde und bis heute erhalten blieb. Er war somit weitaus mehr als ein bloßer »Amtsinhaber« – er verkörperte den Kulturbevollmächtigten schlechthin! Nach seinem Weggang tat sich logischerweise eine Lücke auf, die es den Nachfolgern außerordentlich schwierig machte, dem Amt klar erkennbare, objektive Strukturen zu geben.

161 Bundesanzeiger Nr. 110 vom 21. Juni 1969, S. 1.

162 Der amtierende Vorsitzende der Ministerpräsidentenkonferenz, Berlins Regierender Bürgermeister Heinrich Albertz, begründete dies gegenüber Bundeskanzler Kiesinger: Die Ministerpräsidenten seien »davon ausgegangen, daß wegen des Schwergewichts außenpolitischer Überlegungen eine Repräsentation durch einen Ministerpräsidenten geboten erscheint.« (Albertz an Kiesinger, 14. Februar 1967: HStASt, EA 3/505, Nr. 329/2).

163 M. SATTLER (wie Anm. 53), S. 7.

So blieb in der Vereinbarung beispielsweise die Frage der Amtsdauer ungeklärt – unter Kiesinger hatte diese sich nicht gestellt, seine beiden Nachfolger wurden für jeweils zwei Jahre nominiert und erst 1970 beschlossen die Ministerpräsidenten, dass der Bevollmächtigte künftig für jeweils vier Jahre im Amt bleiben solle.¹⁶⁴ Ebenfalls nicht geregelt wurde die Frage der Vertretung des Bevollmächtigten, was bis zum heutigen Tag in der Praxis eine »empfindliche Lücke«¹⁶⁵ darstellt, weil deswegen für jeden Einzelfall eine neue Lösung gefunden werden muss. Unter Kiesinger war der Fall, dass er vertreten werden musste, nie eingetreten, da er seine Gespräche mit Erziehungsminister Fouchet häufig von den deutsch-französischen Gipfelbegegnungen abkoppelte; nur drei der acht offiziellen Gespräche fanden somit im Rahmen der regelmäßigen deutsch-französischen Konsultationen statt.

Das Engagement und die Ernsthaftigkeit, mit welcher Kurt Georg Kiesinger seine Aufgabe wahrgenommen hat, legen die Vermutung nahe, er habe bei der Ausübung des Amtes möglicherweise weitergehende Ziele im Auge gehabt und damit mittelfristig seine Rückkehr in die Bonner Politik vorbereitet. Ein Schreiben aus dem Bundesinnenministerium zur »Klärung des verfassungsrechtlichen Standpunkts zur Stellung des Bevollmächtigten« vom Juli 1964 gibt einen Hinweis darauf, wie weitreichend die potentiellen Einflussmöglichkeiten des Bevollmächtigten zwischenzeitlich eingeschätzt wurden: Dort ist nämlich die Rede davon, dass »für den Fall, dass Ministerpräsident Kiesinger zum Bundesbevollmächtigten für die kulturellen Angelegenheiten ganz allgemein anerkannt werden würde, seiner Dienststelle« auch der Pädagogische Austauschdienst zugeordnet werden müsse und nicht dem »nur innerstaatlich legitimierten Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister«.¹⁶⁶ Es schien also, zumindest zeitweise, durchaus im Bereich des Möglichen zu liegen, dass die Kompetenzen des Bevollmächtigten zu einem allgemeinen Bundesbevollmächtigten für kulturelle Angelegenheiten ausgeweitet werden könnten, einem Amt, das dem intellektuellen Habitus von Kurt Georg Kiesinger sicherlich entgegengekommen wäre. Allerdings sollte Kiesingers Profilierung im Amt des Bevollmächtigten keinesfalls auf karrieristische Absichten reduziert werden; seine Verbundenheit mit der französischen Kultur und sein Interesse für bildungspolitische Fragen sind unumstritten. In seinem Wirken als Bevollmächtigter erwies sich Kurt Georg Kiesinger somit zweifellos als ein Freund Frankreichs!

164 A. BAUMANN, *Begegnung der Völker?* (wie Anm. 18), S. 176.

165 Christoph MERKEL, *Der Bevollmächtigte der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit*, in: *Die Öffentliche Verwaltung*, Heft 7 (1999), S. 292–296, hier S. 293.

166 MinDir. Dr. von Meibom (BMI) an LegRat von Lindeiner-Wildau (Kulturabteilung des AA), 17. Juli 1964 (PA AA, Referat 600, B 90 /542).